

Begründung
Zur Ortslagensatzung Bitze
1. Änderung

Die Ortslagensatzung in der bisherigen Fassung ist seit dem 15.12.1998 rechtsgültig.

Das Baugesetzbuch eröffnet die Möglichkeit einzelne Festsetzungen z.B. hinsichtlich der Erschließung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Aufgrund eines Bürgerantrages wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Eigentümer des Grundstückes Gem. Eitorf, Flur 12 Nr. 239 beabsichtigt im hinteren, westlichen Grundstücksteil die Errichtung eines Wohngebäudes. Da außerdem die angrenzenden Parzellen Nrn. 297 u. 299 der Erschließung bedürfen, ist der Eigentümer der Parzelle 239 bereit an der Nordseite seines Grundstückes eine vier Meter breite Fläche für die Erschließung mittels Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Verfügung zu stellen. Im Falle der jeweiligen Bebauung erfolgt die entsprechende Absicherung zusätzlich durch Baulast.

Mit dieser Regelung kann sogenannter „Außenbereich im Innenbereich“ einer städtebaulich geordneten Bebauung zugeführt werden, ohne dass aufwendige Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

Eitorf, den 17.10.2005

Der Bürgermeister

R. Horch

Dr. Storch